



CH-3003 Bern PUE:

POST CH AG

An den Gemeinderat Bütigen
Hauptstrasse 14
3263 Bütigen

Per E-Mail an: info@bueetigen.ch

Aktenzeichen: PUE-333-708
Bern, (Datum vgl. Datumsstempel der elektronischen Unterschrift)

Stellungnahme zu den geplanten Abfallgebühren

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Eingabe vom 03.07.2026 haben Sie uns die Unterlagen betreffend die Anpassung des Abfallentsorgungsreglements sowie der Abfallgebühren der Gemeinde Bütigen (in der Folge «Gemeinde») zur Überprüfung zugestellt.

Gestützt auf die eingereichten Unterlagen lassen wir Ihnen nachfolgende Stellungnahme zukommen.

1. Rechtliches

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). Die Gemeinde verfügt in ihrem Entsorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Abfallentsorgung. Damit ist Art. 2 PüG einschlägig und die Unterstellung unter das PüG gegeben.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Die Behörde fügt die Stellungnahme in ihrem Entscheid an. Folgt sie ihr nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

Preisüberwachung PUE
Einsteinstrasse 2
3003 Bern
Tel. +41 58 462 21 01
greta.luedi@pue.admin.ch
<https://www.preisueberwacher.admin.ch/>



2. Gebührenbeurteilung

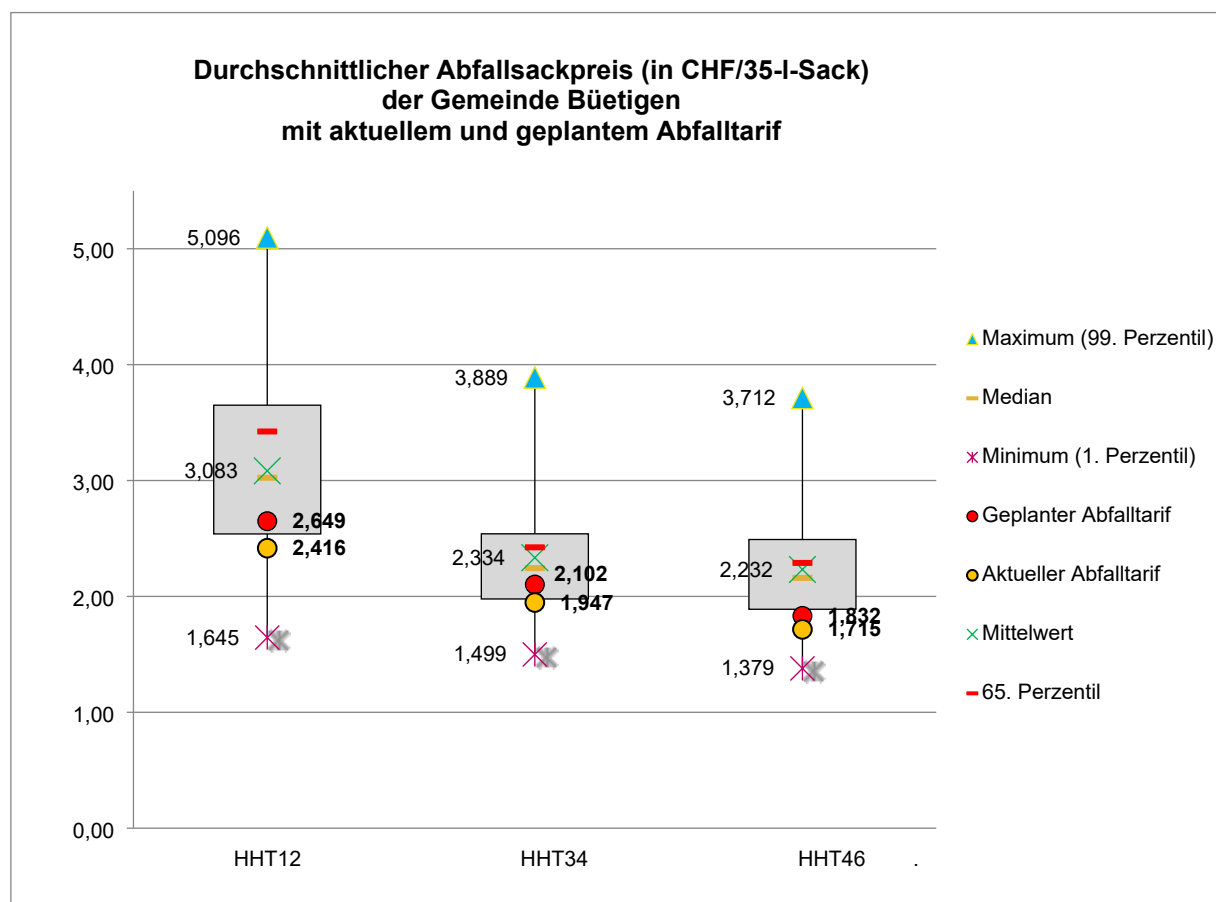
Vorgesehene Anpassung

Die Gemeinde sieht vor, die Abfallgebühren wie folgt anzupassen:

	bis 31.12.2026	ab 01.01.2027
Sackgebühr pro 35 Liter Sack (inkl. MwSt.):	CHF 1.10	CHF 1.10
<i>Sackgebühren werden von der MÜVE Biel-Seeland AG festgelegt.</i>		
Grundgebühr (exkl. MwSt.):		
- pro Einwohner ab 18 Jahren:	CHF 60.–	CHF 70.–
- Kleingewerbe und Landwirte:	CHF 60.–	CHF 70.–
- Gewerbe:	CHF 140.–	CHF 150.–
Grüngutabfuhr (inkl. MwSt.):		
- Jahresvignette 140 Liter:	CHF 90.–	CHF 90.–
- Jahresvignette 240 Liter:	CHF 120.–	CHF 120.–

Für detaillierte Informationen bezüglich der Tarifstruktur siehe auch die von der Gemeinde eingereichten Unterlagen.

Nachstehend wird der aktuelle und geplante Abfalltarif der Gemeinde im Vergleich mit den Tarifen der Schweizer Gemeinden mit über 5000 Einwohnern dargestellt.



HHT12: 1-Personen-Haushalt in 2-Zimmerwohnung in einem 15-Familienhaus

HHT34: 3-Personen-Haushalt in 4-Zimmerwohnung in einem 5-Familienhaus

HHT46: 4-Personen-Haushalt in 6-Zimmer-Einfamilienhaus

Für detailliertere Informationen vgl. pdf Modellhaushalte auf www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch

2.1 Beurteilung der vorgesehenen Gebühreneinnahmen

Die Beurteilung erfolgt gemäss der [Anleitung und Checkliste zur Festlegung der Gebühren im Bereich Siedlungsabfälle](#) sowie abgestützt auf die Vollzugshilfe «Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung» des BAFU (in der Folge BAFU 2018).

Die Gesamteinnahmen durch die geplanten wiederkehrenden Gebühren werden aufgrund der Selbstdeklaration nicht beanstandet. Der nachfolgende Antrag betrifft das Gebührenmodell.

2.2 Gebührenmodell

Zunächst ist abzuklären, ob alle, die die Infrastruktur nutzen, Leistungen in Anspruch nehmen oder Kosten verursachen, ihren angemessenen Anteil zahlen.

Zudem ist es wichtig, zwischen den verschiedenen Finanzierungsquellen zu unterscheiden. Die Mengengebühr, die in der Regel als Sackgebühr erhoben wird, dient zur Deckung der Sammel-, Transport- und Verbrennungskosten des Siedlungsabfalls. Die Grundgebühr dient hingegen hauptsächlich der Finanzierung von Separatsammlungen, wie beispielsweise der Sammlung von Glas, Karton und in bestimmten Fällen von Grünabfällen.

Die Gemeinde erhebt eine Grundgebühr pro Person ab 18 Jahren. Der Preisüberwacher weist darauf hin, dass ein solches Grundgebührenmodell Haushalte mit mehreren Erwachsenen – z. B. Familien mit volljährigen Kindern, die sich noch in Ausbildung befinden – stark benachteiligen könnte. Folglich beantragt er der Gemeinde, die Grundgebühr auf maximal drei erwachsene Personen pro Haushalt zu begrenzen. Im Falle der Gemeinde würde dies einer geplanten Grundgebühr von maximal CHF 210.– pro Haushalt entsprechen. Alternativ kann ein degressives Grundgebührenmodell eingeführt werden.

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PüG beantragt der Preisüberwacher der Gemeinde:

- ***Die Grundgebühr auf maximal drei erwachsene Personen pro Haushalt bzw. auf maximal CHF 210.– zu begrenzen oder alternativ ein degressives Grundgebührenmodell einzuführen.***

Wir weisen Sie darauf hin, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid aufzuführen und, falls sie dem Antrag nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PüG). Wir bitten Sie, die Selbstdeklaration – mit der die Gemeinde bestätigt, dass die geplante Gebührenordnung anhand der Checkliste des Preisüberwachers überprüft wurde – zu veröffentlichen und Ihren veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen. Sobald die zuständige Behörde bei der Gemeinde den Entscheid gefällt hat, werden wir die vorliegende Stellungnahme auf unserer Webseite veröffentlichen. Falls diese aus Ihrer Sicht Geschäfts- oder Amtsgeheimnisse enthält, bitten wir Sie, diese mit der Mitteilung Ihres Entscheides zu bezeichnen.

Freundliche Grüsse



Beat Niederhauser
Geschäftsführer und Stellvertreter des Preisüberwachers